



Luft- und Lärmrecht

Bearbeiterin: Mag. Brigitte M. Scherbler
Tel.: (0316) 877-3828
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Lt. Verteiler!

GZ: FA13A-07.50 108-2008/1 Bezug:

Graz, am 22. Jänner 2008

Ggst.: Brauchtumsfeuer in der Steiermark: Verbot bzw. Einschränkungen in IG-L-Sanierungsgebieten.

ERLASS.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 34/2006 zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) wurde im Abschnitt 4 ein neuer § 15 a IG-L betreffend das Verbrennen im Freien aufgenommen.

Nach dieser neuen Regelung können *Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß dem Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, eingeschränkt oder aufgehoben werden, sofern die Ausnahmen nicht das Verbrennen von schädlingbefallenen biogenen Materialien betreffen.*

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde in die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. November 2007, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-MaßnahmenVO 2008), LGBl. Nr. 96/2007, die Bestimmung des § 4 betreffend Brauchtumsfeuer aufgenommen.

I. Ausnahmsloses Verbot von Brauchtumsfeuern im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“:

Gemäß § 4 Z. 1 IG-L-MaßnahmenVO ist daher die Entfachung von Brauchtumsfeuern im besonders belasteten Sanierungsgebiet gemäß § 3 unzulässig.

Dem besonders belasteten Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ gehören die Landeshauptstadt **Graz** sowie 8 südliche Umlandgemeinden (**Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg**) an.

In diesem Sanierungsgebiet waren bereits seit Inkrafttreten der IG-L-MaßnahmenVO 2006, LGBl. Nr. 131/2006, Brauchtumsfeuer **ausnahmslos untersagt**. Dieses **generelle Verbot** wurde wortgleich auch in der IG-L-MaßnahmenVO 2008, LGBl. Nr. 96/2007, angeordnet.

Es kann daher auch nicht um Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Landeshauptmann angesucht werden.

II. Beschränkung von Brauchtumsfeuern in den Sanierungsgebieten „Mur-Mürz-Furche“, „Mittleres Murtal“ und „Mittelsteiermark“:

In den anderen Sanierungsgebieten (§ 2 IG-L-MaßnahmenVO: „Mur-Mürz-Furche“, „Mittleres Murtal“ und „Mittelsteiermark“) wurde in § 4 Z. 2 IG-L-MaßnahmenVO 2008 normiert, dass Brauchtumsfeuer wie folgt einschränkt sind:

- a) Brauchtumstage in der Steiermark, an denen ein offenes Feuer im Freien entfacht werden darf, sind **ausschließlich** der **Karsamstag** sowie der **21. Juni** (Sommersonnenwende) und
- b) für Brauchtumsfeuer dürfen nur **biogene Materialien** gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen **im trockenen Zustand** verwendet werden.

Strafbehörde bei Verstößen gegen diese Anordnungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Vollzugsbehörden aufgefordert, gemäß der Bestimmung des § 4 IG-L-MaßnahmenVO 2008 vorzugehen.

Bei Verstößen gegen diese Anordnungen ist daher **nicht § 7 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BG VV)** zur Anwendung zu bringen, **sondern** die Strafbestimmung des **§ 30 Abs. 1 Z. 2 IG-L**.

Das maximale Strafausmaß beträgt daher nicht € 3.630,--, sondern € 7.270,--.

Die IG-L-MaßnahmenVO nebst Erläuterungen sowie weitere Materialien zum Thema Feinstaub sind unter der Internetadresse www.feinstaub.steiermark.at für jede interessierte Person abrufbar.

Hingewiesen werden darf, dass ungeachtet der Regelungen in der IG-L-MaßnahmenVO 2008 weiterhin nachstehende Regelungen auf Grund des **Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BG VV)**, BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001, gelten:

1. Flächenhaftes Verbrennen von biogenen Materialien:

Gemäß § 2 des BG VV ist das **flächenhafte Verbrennen** von biogenen Materialien **verboten**. Eine Verordnung des Landeshauptmannes, mit der Ausnahmen von diesem flächenhaften Verbrennungsverbot gemäß § 3 statuiert werden können, existiert in der Steiermark nicht.

2. Punktueller Verbrennen von biogenen Gartenabfällen außerhalb von Brauchtumsfeuern:

Gemäß § 4 Abs. 2 BG VV ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem **Hausgartenbereich** und aus **dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich** außerhalb von Anlagen, soweit § 5 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, **ganztjährig verboten**.

§ 5 Abs. 2 BG VV bestimmt, dass vom Verbot des § 4 nur das punktuelle Verbrennen von **kleinen Mengen** biogener Materialien ausgenommen ist, welche **nicht** gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, **getrennt zu sammeln** sind.

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i. d. F. BGBl. Nr. 456/1994, stellt klar fest, dass von der getrennten Erfassung nur jene biogenen Abfälle ausgenommen sind, die auf Grund ihres **Schadstoffgehaltes** die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren.

Daraus folgt: Nur Pflanzen, die eine Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren, nämlich solche, die z. B. mit einer schweren Pflanzenkrankheit kontaminiert sind (z. B. Feuerbrand), dürfen gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien in kleinen Mengen an anderen Tagen als dem Karfreitag und dem 21. Juni einer Verbrennung außerhalb von Anlagen zugeführt werden. Alle anderen Gartenabfälle müssen ordnungsgemäß kompostiert oder einer sonstigen ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Den Vollzugsbehörden wird empfohlen, in ihren Bescheiden dezidiert darzustellen, ob die Materialien aus dem Hausgartenbereich bzw. aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich stammen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des BG VV erfüllt den Verwaltungsstraftatbestand des **§ 7 Z. 1 des BG VV** und ist mit einer Geldstrafe bis max. **€ 3.630,-** zu bestrafen.

Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, über den **Ausgang allfälliger Berufungsverfahren** im Zusammenhang mit § 4 IG-L-MaßnahmenVO 2008 sowie dem BG VV (UVS-Bescheide) die Fachabteilung 13A, Referat Luft- und Lärmrecht, in Kenntnis zu setzen.

Um Beachtung dieses Erlasses wird gebeten!

Mit diesem Erlass wird der Erlass der Fachabteilung 13A vom 22. Februar 2007, GZ: FA13A-07.10 710-07/1, betreffend Verbot bzw. Einschränkung von Brauchtumsfeuern in der Steiermark, aufgehoben.

Die Gemeinden werden ersucht, in ihren Publikationsorganen (Gemeindezeitungen, Mitteilungen, Flugzetteln etc.) über die Inhalte dieses Erlasses entsprechend zu informieren.

Des Weiteren werden die Gemeinden gebeten, den Erlass auch der jeweiligen örtlichen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

Ebenso wird auch das Landespolizeikommando Steiermark ersucht, diesen Erlass den örtlichen Dienststellen der Polizei zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen:

Für den Landeshauptmann:

Der Leiter Fachabteilung:

(Unterschrift am Original)

HR Dr. Alfred Langer eh.

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Landes Steiermark,
2. die Stadt Graz, Magistratsdirektion, 8010 Graz-Rathaus,
3. das Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 8010 Graz,
4. alle Bezirkshauptmannschaften und Politische Exposituren (**Verteiler D**),
5. alle Abfallwirtschaftsverbände des Landes Steiermark,
6. den Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände,
8055 Seiersberg, Feldkirchnerstraße 96,
7. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Steiermark, Sackstraße 20, 8010 Graz,
8. den Steirischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz,
9. das Landespolizeikommando für Steiermark, Straßganger Straße 280, 8020 Graz,
10. das Stadtpolizeikommando Graz, Paulustorgasse 8 - 10, 8010 Graz,
11. Berg- und Naturwacht Landesleitung Steiermark, 8010 Graz, Herdergasse 3,
12. die FA 7A, Gemeinden- und Wahlen, Hofgasse 13, 8010 Graz,
13. die FA7B, Landeswarnzentrale, Paulustorgasse 4, 8010 Graz,
14. die FA17C, im Hause,
15. die FA19D, Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,
16. die FA13C, Umwelthanwaltschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz,

17. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 5,
18. die Kleine Zeitung, Schönaugasse 64, 8010 Graz,
19. die Kronen Zeitung, Münzgrabenstraße 36, 8010 Graz,
20. das Kurier Redaktionsbüro Steiermark, Brockmannngasse 33, 8010 Graz,
21. den Standard, Redaktionsbüro Graz, Elisabethstraße 28, 8010 Graz,
22. die Austria Presse Agentur (APA), Redaktion für Steiermark, Radetzkystraße 1, 8010 Graz,
23. den Unabhängigen Verwaltungssenat für Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz.

Ergeht nachrichtlich an:

1. die FA1A, Organisationsabteilung, 8010 Graz, Burgring 4, Erlasssammlung,
2. die FA13A, im Hause, z. H. Frau Barbara Gartler.